

**62. Wann endet die Hemmung der Verjährung von Ansprüchen aus einem Eisenbahnbetriebsunfall, wenn die Beteiligten in der Inflationszeit über diese Ansprüche einen Kapitalabfindungsvergleich geschlossen haben?**

BGB. § 202 Abs. 1, § 242. Reichshaftpflichtgesetz § 8.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 9. Dezember 1929 i. S. M. u. Gen. (Rf.)  
m. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.). VI 172/29.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1917 erlitt der Ehemann und Vater der Kläger beim Aussteigen aus einem Eisenbahnzug einen Unfall, an dessen Folgen er starb. Die Kläger nahmen daher in einem Vorprozeß den preussischen Eisenbahnfiskus, den Rechtsvorgänger der Beklagten, auf Erstattung der Heilungskosten und Zahlung von Unterhaltsrenten auf Grund des § 1 HaftpfG., der §§ 823ffg. BGB. und des

Beförderungsvertrags in Anspruch. Das Oberlandesgericht erklärte die Klageansprüche zu drei Vierteln dem Grunde nach für gerechtfertigt, jedoch nur nach den Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes. Die Revisionen beider Parteien gegen dieses Urteil wurden zurückgewiesen. Darauf schlossen die Parteien am 12. Juli 1922 vor dem Landgericht einen Vergleich, wonach der Eisenbahnfiskus an die Kläger „zur Abfindung“ 96125 M. zu zahlen hatte. Dieser Betrag wurde am 11. August 1922 an sie überwiesen. Mit Schreiben vom 8. Februar 1928 verlangten die Kläger von der Beklagten Aufwertung ihrer Schadenserfahsansprüche und erhoben nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen Ende Juni 1928 Klage mit dem Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung einer nach richterlichem Ermessen festzusetzenden Aufwertungssumme. Diese berechnen sie, soweit der Anspruch auf verzögerte Erfüllung des Vergleichs vom 12. Juli 1922 gestützt ist, auf 463,32 RM., und soweit Aufwertung der ursprünglichen Schadenserfahsansprüche begehrt wird, auf rund 27000 RM. Die Beklagte wendete unter anderem Verjährung ein.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 469,09 RM. als Aufwertungsbetrag der Vergleichssumme verurteilt, im übrigen aber auf Grund der Verjährungseinrede die Klage abgewiesen. Aus dem gleichen Grunde hat das Oberlandesgericht die Berufung der Kläger zurückgewiesen.

Die Revision der Kläger blieb erfolglos.

#### Gründe:

In der Revisionsinstanz ist nur noch der Anspruch der Kläger auf Aufwertung ihrer ursprünglichen, durch die Vergleichssumme nicht abgegoltenen Schadenserfahsansprüche im Streit.

Das Berufungsgericht ist im Anschluß an die Urteile des Reichsgerichts vom 20. September 1927 (RGZ. Bd. 118 S. 59) und vom 7. Oktober 1927 (Zeiler Aufwertungsfälle Nr. 902) entgegen der in den Urteilen des Kammergerichts vom 4. Mai 1927 (Eger Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen Bd. 46 S. 205) und des Oberlandesgerichts München vom 22. Juni 1926 (Ring Aufw.Nspr. Bd. 1926 Nr. 345 S. 690) dargelegten Auffassung der Meinung, daß durch den Kapitalabfindungsvergleich vom 12. Juli 1922 nur eine Teilschuld der Beklagten ihre Erledigung gefunden habe und daß

daher der Vergleich der jetzigen Geltendmachung der Restforderung der Kläger an sich nicht entgegenstehe. Diese den Klägern günstige Rechtsauffassung läßt keinen Rechtsirrtum erkennen.

Dagegen erachtet das angefochtene Urteil die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 HaftpfG., die kraft der entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 202 Abs. 1 BGB. (RGZ. Bd. 111 S. 147; JW. 1926 S. 154 Nr. 4, ferner u. a. Zeiser a. a. O. Nr. 499, 500, 931, 1041, 1073, 1241, vgl. auch schon RGZ. Bd. 102 S. 143) bis zur Anerkennung des Aufwertungsgedankens in der höchstrichterlichen Rechtsprechung gehemmt gewesen sei, seit Mitte des Jahres 1926 für abgelaufen. Es könne zwar fraglich erscheinen, ob die Hemmung der Verjährung schon in dem Zeitpunkt weggefallen sei, in welchem die Zulässigkeit von Aufwertungsansprüchen im allgemeinen festgestanden habe, oder erst in dem Zeitpunkt, in dem bezüglich der Aufwertungsansprüche gerade der hier in Frage stehenden Art die Aufwertbarkeit in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt worden sei. Diese Frage sei in ersterem Sinne zu entscheiden und mithin der bis dahin gehemmte Lauf der Verjährung spätestens seit Mitte 1924 in Gang gekommen, wie unter Berufung insbesondere auf das Urteil in RGZ. Bd. 120 S. 355 näher dargelegt wird.

Demgegenüber vertritt die Revision die Auffassung, daß die Kläger, wenn sie vor dem Bekanntwerden der Reichsgerichtsentscheidungen vom 20. September 1927 und 7. Oktober 1927 die Klage erhoben hätten, ohne Zweifel abgewiesen worden wären, da bis dahin die Rechtsprechung auf dem Standpunkt gestanden habe, daß durch Vergleich erledigte Ansprüche jeder Aufwertung entzogen seien. Dies ergebe sich aus den Urteilen des Kammergerichts vom 4. Mai 1927 und des Oberlandesgerichts München vom 22. Juni 1926, sowie aus den in RGZ. Bd. 106 S. 396 und in JW. 1925 S. 350 Nr. 3 abgedruckten Urteilen des Reichsgerichts vom 23. März 1923 und vom 16. Juni 1924. Mit Rücksicht auf diese Stellungnahme der Rechtsprechung müsse für Fälle der hier vorliegenden Art in entsprechender Anwendung des § 202 Abs. 1 BGB. Hemmung der Verjährung bis zum Herbst 1927 angenommen werden.

Dieser Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben; vielmehr ist dem Vorderrichter im Ergebnis und in der Begründung beizutreten.

Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um die Frage der sog. Verwirkung des Aufwertungsanspruchs, bei deren Entscheidung

keineswegs der Zeitablauf allein maßgebend ist, sondern die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Belange beider Teile nach Maßgabe der Grundsätze des § 242 BGB. abzuwägen sind (RGZ. Bd. 116 S. 317, Bd. 118 S. 377, Bd. 119 S. 235, Bd. 120 S. 361; King a. a. O. 1929 S. 320 Nr. 137, Zeiler a. a. O. Nr. 1376). In diesen Fällen ist Billigkeitserwägungen in weitem Umfang Raum zu geben. Erwägungen dieser Art haben aber hier auszuscheiden. Denn im vorliegenden Falle steht die Anwendbarkeit der positiven Vorschriften des § 8 HaftpfliG. und der § 194 Abs. 1, § 222 Abs. 1 BGB. zur Entscheidung, wonach der Haftpflichtige die Leistung jeglichen Schadenserfolges verweigern darf, sofern der Berechtigte nicht binnen 2 Jahren seit dem Unfall oder dem Tode des Verunglückten seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat. Letzteres war hier durch die Erhebung der Klage im Vorprozeß geschehen. Aber jener Rechtsstreit hatte durch den Abschluß des gerichtlichen Vergleichs vom 12. Juli 1922 sein Ende gefunden. Nach der angeführten reichsgerichtlichen Rechtsprechung war die von da an laufende neue Verjährungsfrist gehemmt, bis der Aufwertungsgedanke — etwa Mitte des Jahres 1924 — sich allgemein durchgesetzt hatte. Erst Anfang Februar 1928 sind die Kläger mit ihren Aufwertungsansprüchen an die Beklagte herantreten und erst Ende Juni 1928 haben sie nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen, welche die Klagerhebung hinausgezögert haben mögen und daher bei der Beurteilung der Verjährungsfrage an sich zugunsten der Kläger in Betracht kommen könnten, ihren Aufwertungsanspruch im Klageweg geltend gemacht.

Zu Anfang des Jahres 1928 war aber dieser Anspruch längst verjährt. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in der Entscheidung RGZ. Bd. 120 S. 355 mit ausführlicher und überzeugender Begründung dargelegt, daß grundsätzlich seit spätestens 1. Juli 1924 die Rechtsprechung den Satz „Mark gleich Mark“ aufgegeben hatte und daß seitdem die Bahn für die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen frei war; daß der Durchführung von Aufwertungsansprüchen entgegenstehende Hemmnis sei von da ab weggefallen und folgerweise laufe die Verjährungsfrist für Aufwertungsansprüche vom 1. Juli 1924 ab. Dieser Auffassung haben sich der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts (Zeiler a. a. O. Nr. 1467, 1486), der I. Zivilsenat (dieselbst Nr. 1657) und insbesondere auch der erkennende Senat (RGZ. Bd. 122 S. 327, Urteil vom 23. September 1929 VI 737/28)

keineswegs der Zeitablauf allein maßgebend ist, sondern die Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Belange beider Teile nach Maßgabe der Grundsätze des § 242 BGB. abzuwägen sind (RGZ. Bd. 116 S. 317, Bd. 118 S. 377, Bd. 119 S. 235, Bd. 120 S. 361; Ring a. a. O. 1929 S. 320 Nr. 137, Zeiler a. a. O. Nr. 1376). In diesen Fällen ist Billigkeitserwägungen in weitem Umfang Raum zu geben. Erwägungen dieser Art haben aber hier auszuscheiden. Denn im vorliegenden Falle steht die Anwendbarkeit der positiven Vorschriften des § 8 HaftpfVG. und der § 194 Abs. 1, § 222 Abs. 1 BGB. zur Entscheidung, monach der Haftpflichtige die Leistung jeglichen Schadenersatzes verweigern darf, sofern der Berechtigte nicht binnen 2 Jahren seit dem Unfall oder dem Tode des Verunglückten seine Ansprüche gerichtlich geltend gemacht hat. Letzteres war hier durch die Erhebung der Klage im Vorprozeß geschehen. Aber jener Rechtsstreit hatte durch den Abschluß des gerichtlichen Vergleichs vom 12. Juli 1922 sein Ende gefunden. Nach der angeführten reichsgerichtlichen Rechtsprechung war die von da an an laufende neue Verjährungsfrist gehemmt, bis der Aufwertungsgedanke — etwa Mitte des Jahres 1924 — sich allgemein durchgesetzt hatte. Erst Anfang Februar 1928 sind die Kläger mit ihren Aufwertungsansprüchen an die Beklagte herantreten und erst Ende Juni 1928 haben sie nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen, welche die Klagerhebung hinausgezögert haben mögen und daher bei der Beurteilung der Verjährungsfrage an sich zugunsten der Kläger in Betracht kommen könnten, ihren Aufwertungsanspruch im Klagerweg geltend gemacht.

Zu Anfang des Jahres 1928 war aber dieser Anspruch längst verjährt. Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in der Entscheidung RGZ. Bd. 120 S. 355 mit ausführlicher und überzeugender Begründung dargelegt, daß grundsätzlich seit spätestens 1. Juli 1924 die Rechtsprechung den Satz „Markt gleich Markt“ aufgegeben hatte und daß seitdem die Bahn für die Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen frei war; daß der Durchführung von Aufwertungsansprüchen entgegenstehende Hemmnis sei von da ab weggefallen und folgerweise laufe die Verjährungsfrist für Aufwertungsansprüche vom 1. Juli 1924 ab. Dieser Auffassung haben sich der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts (Zeiler a. a. O. Nr. 1467, 1486), der I. Zivilsenat (dieselbst Nr. 1657) und insbesondere auch der erkennende Senat (RGZ. Bd. 122 S. 327, Urteil vom 23. September 1929 VI 737/28)

angeschlossen. In dieser Rechtsprechung ist grundsätzlich festzuhalten. Zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Ausnahme für die Fälle zu machen wäre, in denen Aufwertungsansprüche einer bestimmten Art in einer früheren höchstgerichtlichen Rechtsprechung abgelehnt, in der späteren aber zugebilligt worden sind, bietet der gegenwärtige Rechtsstreit keinen Anlaß. Denn ein solcher Fall ist hier entgegen der Ansicht der Revision nicht gegeben.

Die von der Revision in Bezug genommenen Urteile des Kammergerichts vom 4. Mai 1927 und des Oberlandesgerichts München vom 22. Juni 1926 haben hierbei von vornherein auszuscheiden. Denn es kann nicht anerkannt werden, daß, wenn einzelne Oberlandesgerichte einen Aufwertungsanspruch gewisser Art ablehnen, dieser Umstand ein solcher sei, der den Leistungspflichtigen vorübergehend zur Verweigerung der Leistung berechtige (§ 202 Abs. 1 BGB.). Überdies ist das erstere Urteil erst nach dem Ablauf der Verjährungsfrist und das letztere erst so kurz vor ihrem Ablauf ergangen, daß es auf die Befugnisse und Pflichten der Prozeßparteien und auf ihre Entschlüsse schwerlich von Einfluß hat sein können. Die beiden von der Revision angeführten Urteile des Reichsgerichts ergeben nichts zu ihren Gunsten. Das Urteil RGZ. Bd. 106 S. 396 (vgl. Bd. 107 S. 218) ist am 23. März 1923, mithin zu einer Zeit ergangen, als noch der Grundsatz „Mark gleich Mark“ die Rechtsprechung beherrschte; abgesehen hiervon wurde in diesem Falle die Abfindungssumme im August 1918, also zu einer Zeit gezahlt, als ein Sinken der Kaufkraft der Mark auf dem Inlandsmarkt noch kaum fühlbar war. Das Urteil JW. 1925 S. 350 Nr. 3 ferner hatte einen Fall zum Gegenstand, in dem die Zahlung der Abfindungssumme schon im Jahre 1916 erfolgt war. Urteile, in denen das Reichsgericht den Aufwertungsanspruch verweigert hätte in Fällen, wo sich der Gläubiger in der Inflationszeit im Vergleichsweg durch eine Kapitalzahlung für alle seine Ansprüche durch den Schuldner für abgefunden erklärt hatte, haben sich nicht ermitteln lassen; auch in den Urteilen vom 20. September und vom 7. Oktober 1927 hat der VII. Zivilsenat nichts davon erwähnt, daß er etwa von der bisherigen reichsgerichtlichen Rechtsprechung abweiche. Andererseits war schon lange vor dem 1. Juli 1926 in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, daß in der Inflationszeit geleistete Papiermarkzahlungen nur Teilleistungen darstellen (Urteile vom 3. Dezember 1924 und vom 27. Januar 1925 in RGZ. Bd. 109

§. 113 und Bd. 110 §. 132, vgl. RGZ. Bd. 114 §. 403 und Bd. 118 §. 62), daß ferner in der Inflationszeit erlassene, zur Zahlung von Papiermark verurteilende Erkenntnisse der nachträglichen Geltendmachung weiterer Ansprüche des Gläubigers nicht entgegenstehen (Urteile aus Ende 1924 und Anfang 1925 in RGZ. Bd. 109 §. 154, 197, 290, 346, 376, Bd. 110 §. 130, 148, 390, vgl. Bd. 111 §. 363, Bd. 113 §. 55 und §. 326, Bd. 119 §. 363, Bd. 123 §. 66). Endlich war bereits durch das Urteil des VI. (VII.) Zivilsenats des Reichsgerichts vom 5. Februar 1926 (Zeiler a. a. O. Nr. 188, vgl. auch schon RGZ. Bd. 106 §. 233) ausgesprochen, daß die Aufwertung einer Unfallrente, zu deren Zahlung sich die Eisenbahnverwaltung im Jahre 1920 durch Vergleich verpflichtet hatte, gefordert werden dürfe. Allerdings ließ diese höchstichterliche Rechtsprechung keinen zwingenden Schluß darauf zu, daß das Reichsgericht die Ansprüche auf Aufwertung von Forderungen, die durch einen in der Inflationszeit abgeschlossenen Kapitalabfindungsvergleich getilgt werden sollten, trotz des Vergleichs insoweit anerkennen werde, als sie in Wirklichkeit durch den Vergleich nicht erledigt waren; diese Frage ist vielmehr erst durch die Urteile vom 20. September und 7. Oktober 1927 zugunsten der Gläubiger entschieden worden. Allein davon kann jedenfalls keine Rede sein, daß — wie die Revision meint — die höchstichterliche Rechtsprechung eine schon vor dem 1. Juli 1926 erfolgende Geltendmachung des eingeklagten Aufwertungsanspruchs hätte als aussichtslos erscheinen lassen. Die Aussichten des Prozesses waren vor dem Herbst 1927 zweifelhaft, aber die Zweifelhafteit einer Rechtsfrage kann nicht dahin führen, daß dem Gläubiger gestattet werden dürfte, sich gegenüber der Verjährungseinrede darauf zu berufen, die betreffende Rechtsfrage habe noch keine oder keine genügende Klärung in der Rechtsprechung erfahren (RGZ. Bd. 120 §. 361). Eine gegenteilige Stellungnahme würde eine bedenkliche Gefährdung des Zweckes bedeuten, den der Gesetzgeber mit der Einführung der Verjährung verfolgt hat. Insbesondere müßte man, erginge das gegenwärtige Urteil zugunsten der Kläger, den Gläubigern ähnlicher Forderungen folgerichtig gestatten, solche noch jetzt einzuklagen und die Einrede der Verjährung durch den Hinweis zu bekämpfen, erst durch dieses Urteil sei die Unbegründetheit des Verjährungseinwands festgestellt worden, bis zum Bekanntwerden des Urteils sei die Verjährungsfrist gehemmt

gewesen. Ein solches Ergebnis würde aber den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens nicht minder zuwiderlaufen als dem Ziel der Rechtsordnung, den Rechtsfrieden herbeizuführen und zu erhalten.